

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal**

Auf Antrag wurde der FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 01.2026 vom 23.03.2026 (Az.: 70i.06/2026-02790) die Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie durch Errichtung und Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 162-7.2  
mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m  
und einer Gesamthöhe von 250 m mit 7,2 MW installierter Leistung**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
11	Arneburg	13	171
12	Arneburg	13	171

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

bei gleichzeitigem Rückbau (Repowering) von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Arneburg durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil der Genehmigung (kursiv)

*1.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10, 16b und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen*

**FEFA Projekt GmbH  
Südwall 3  
39576 Hansestadt Stendal**

*auf Antrag vom 27.05.2025, eingegangen am 23.06.2025, zuletzt vervollständigt am 11.12.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die*

***Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)  
im Windpark (WP) Arneburg***

*(Projektname: Windpark Altmark-Sanne Repowering)  
an folgenden Standorten in 39596 Arneburg*

<u>WKA</u>	<u>Gemarkun</u> <u>g</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
WKA 11	Arneburg	13	171	701976	5838195
WKA 12	Arneburg	13	171	701948	5837789

*die Genehmigung erteilt.*

*1.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 162-*

7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m mit 7,2 MW installierter Leistung bei gleichzeitigem Rückbau von 2 Bestandsanlagen des Typs GE 2.5-120 mit einer Nabenhöhe von 110 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Gesamthöhe von 170 m mit 2,75 MW installierter Leistung.

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

1.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

1.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

1.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

1.6 Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 1.1, 2.1, 3.2 und 7.2.3** dieses Bescheides erteilt.

1.7 Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. **Nr. III.3.5**) ergibt.

1.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides (kursiv)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**26. April 2026 bis einschließlich 11. Mai 2026**

an folgender Stelle aus und können zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)  
Arnimer Straße 1 - 4  
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de))

Die Auslegung wird auch dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen zudem gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse öffentlich zugänglich gemacht wird:

Bekanntmachung und Genehmigungsbescheid unter:

**[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) -> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen**

Antragsunterlagen unter:

**[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) -> Landwirtschaft & Umwelt -> Windkraftanlagen -> Genehmigungsverfahren-nach-Bundes-Immissionsschutzgesetz -> Windpark Arneburg-Sanne Repowering, Genehmigung gem. § 16b BImSchG vom 23.03.2026**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). In diesem Fall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)).

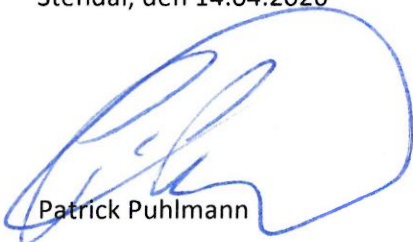
Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides (hier: Ende der Auslegungsfrist) beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Stendal, den 14.04.2026



Patrick Puhlmann

